

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

6. März 2020

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3340- 0001#2020/0066-0701 725.0005		Dr. Jan Schneider Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de	06131/16-5182 06131/16-175182

Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Coronavirus), Auswirkungen auf Aufenthaltsbeendigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es kommt derzeit zu vermehrten Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus). Die Infektionen breiten sich mit großer Geschwindigkeit weltweit aus; die Weltgesundheitsorganisation hat daher am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite deklariert.

Es bestehen zwar derzeit keine generellen Abschiebungsstopps aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus. Lediglich Dublinüberstellungen nach Italien sind infolge einer Mitteilung der dortigen Behörden zunächst bis 30. März 2020 ausgesetzt.

Ich bitte dennoch, die Lageentwicklung aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bei der Planung und Durchführung von Aufenthaltsbeendigungen zu berücksichtigen. Das betrifft vor allem Aufenthaltsbeendigungen in die derzeit besonders stark betroffenen Staaten China, Südkorea, Iran und Italien. Die aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes zur Verbreitung und den Auswirkungen des Coronavirus sind zu beachten (s. Links am Ende dieses Schreibens).

Vor allem bei älteren Ausreisepflichtigen und Personen mit chronischen Grunderkrankungen oder sonst für eine schwere COVID-19 Erkrankung anfällige Personen sollte von zwangsweisen Rückführungen in besonders stark betroffene Staaten derzeit abgesehen werden. In Zweifelsfällen kann auch eine medizinische Einschätzung zu den Risiken einer Aufenthaltsbeendigung eingeholt werden. Gegebenenfalls können Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt werden. Besteht ein grundsätzlich ernsthafter Wille zur freiwilligen Ausreise, von dem Ausreisepflichtige aber allein wegen einer begründeten Sorge vor einem stark erhöhten Infektionsrisiko im Zielstaat absehen, soll die Ausreisefrist nach § 59 Abs. 4 AufenthG verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

LINKS

- Merkblatt des Reisemedizinischen Dienstes des Auswärtigen Amtes zu COVID-19: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2294930/3e6d6170c0b519a787e18daaa1806bda/ncov-data.pdf>
- Linksammlung des Auswärtigen Amtes zu COVID-19: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>